



Brüssel, den 7.10.2016
C(2016) 6380 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7.10.2016

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses der Kommission C(2016)1775 zur
Annahme des Jahresarbeitsprogramms für 2016 und zur Finanzierung für die
Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr)**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7.10.2016

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses der Kommission C(2016)1775 zur Annahme des Jahresarbeitsprogramms für 2016 und zur Finanzierung für die Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010¹, insbesondere auf Artikel 17 Absätze 1 und 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat den Durchführungsbeschluss C(2016) 1775 vom 31. März 2016 zur Festlegung des Jahresarbeitsprogramms für 2016 im Verkehrssektor³ erlassen.
- (2) Das Jahresarbeitsprogramm 2016 und seine Haushaltsansätze müssen aufgrund der Aufnahme neuer Ziele und Schwerpunkte für die finanzielle Unterstützung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) (Verkehr) aus allgemeinen Haushaltsmitteln und Kohäsionsfondsmitteln, die im Jahr 2016 nach Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auszuwählen sind, angepasst und aktualisiert werden. Der Gesamtrichtbetrag beläuft sich nun auf 440 000 000 EUR
- (3) Für die Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln sollten, abgesehen von den Zielen und Prioritäten für die finanzielle Unterstützung, die bereits im Durchführungsbeschluss C(2016) 1775 der Kommission festgelegt wurden, d. h.

¹ ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ Durchführungsbeschluss der Kommission C(2016)1775 vom 31. März 2016 zur Annahme des Jahresarbeitsprogramms für 2016 und zur Finanzierung für die Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr).

Güterverkehrsdienste und Schienengüterverkehrslärm, neue Ziele und Prioritäten hinzugefügt werden. Sie betreffen die transeuropäischen grenzüberschreitenden Verbindungen mit den Nachbarländern und grenzüberschreitende Infrastrukturvorhaben im TEN-V-Gesamtnetz und im Kernnetz, die nicht bereits in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 vorermittelt wurden. Für die Finanzierung aus Kohäsionsfondsmitteln sollten die Ziele und Prioritäten unverändert bleiben.

- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 genannten Ausschusses —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Durchführungsbeschluss C(2016) 1775 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Programms für 2016 beläuft sich auf 440 000 000 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans 2016 der Union eingestellt wurden:

- a) Haushaltslinie 06 02 01 01: Beseitigung von Engpässen, Verbesserung der Interoperabilität im Eisenbahnverkehr, Überbrückung fehlender Bindeglieder und Verbesserung der grenzüberschreitenden Abschnitte: 150 000 000 EUR.
- b) Haushaltslinie 06 02 01 02: Gewährleistung langfristig nachhaltiger und effizienter Verkehrssysteme: 40 000 000 EUR.
- c) Haushaltslinie 06 02 01 04: Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds: 250 000 000 EUR.

Die in Absatz 1 genannten Mittel dürfen auch Verzugszinsen decken.“

- (2) Der Anhang des Durchführungsbeschlusses C(2016) 1775 der Kommission wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Geschehen zu Brüssel am 7.10.2016

Für die Kommission

Violeta BULC

Mitglied der Kommission